

Landeswassergesetz – Anhörung A 17 – 09.01.2013

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/299**

Alle Abg

Stellungnahme zur Änderung des Landeswassergesetzes

## 1. Regelungen des Bundesrechtes

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) regelt die Pflichten für die Betreiber von Abwasserleitungen. Die Regelungen gelten gleichermaßen für Betreiber öffentlicher und privater Abwasserleitungen. Nach § 60 WHG dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Verbindliche Grundpflichten für die Überwachung von Zustand, Funktionsfähigkeit, Unterhaltung und Betrieb von Abwasserleitungen sind in § 61 WHG festgeschrieben.

Die Regelungen des WHG sind aus sich heraus für die Praxis allein nicht ausreichend.

Insbesondere fehlt die Definition, welche Regeln als allgemein anerkannt gelten. Die Betreiber von Abwasserleitungen müssen wissen, auf welcher rechtlichen Grundlage sie handeln müssen.

Aus meiner Sicht sind folgende Normen zu benennen:

- EN 752:2008 Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden
- DIN EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und –kanälen
- DIN 1986-30:2012-02 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 30: Instandhaltung

## 2. Pflichten für Betreiber privater Abwasserleitungen

**Unstrittig** sind folgende Pflichten:

Private Abwasserleitungen müssen betriebssicher sein. Gefahren oder unzumutbare Belästigungen dürfen durch sie nicht entstehen.

Sie müssen dicht sein. Die Dichtheit ist nach dem Neubau zu prüfen.

Private Abwasserleitungen müssen unterhalten werden können.

**Strittig** ist die Pflicht, wie **bestehende Abwasserleitungen** geprüft werden müssen.

## 3. Gefahren, die von bestehenden Abwasserleitungen ausgehen können

### a) Gefahren für die Öffentlichkeit

**Landeswassergesetz – Anhörung A 17 – 09.01.2013**

- Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung durch Hygienemissstände, Kontakt mit Abwasser oder Rattenbefall. Die Gefahr steigert sich mit der Siedlungsdichte
- Gefahren für die Natur durch mögliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen. Ein Hinweis ist der Zustand der Abwasserleitungen in Verbindung mit dem Gefährlichkeitsgrad des abgeleiteten Schmutzwassers und des Niederschlagswassers, der Lage der Leitungen in Schutzgebieten, den hydrogeologischen Verhältnisse oder bestehender Altlasten.
- Gefahren für die Funktion der Abwasserbehandlung durch die Einleitung von Fremdwasser
- Gefahren für das Straßenvermögen durch Schäden an den Abwasserleitungen im Straßenbereich
- Schwefelwasserstoffbildung im Kanalnetz mit den sich daraus ergebenden Gesundheitsgefahren und der möglichen Zerstörung von Abwasseranlagen
- Risiken für die Stabilität der Abwassergebühren durch erhöhte Fremdwassereinleitung

**b) Gefahren für den Betreiber der privaten Abwasseranlage**

- Gefahren für das eigene Anlagevermögen durch fehlerhafte Rückstausicherung, stauendes oder nicht stauendes Grundwasser, Mauerfeuchte, mangelnde Instandhaltung, Pflanzenwurzeln, oder durch fehlerhaft angeschlossene Dränagen
- Gefahr dass durch Überflutung oder mangelnde Hygiene, Krankheit oder Körperverletzung einzutreten droht
- Risiko, durch Verschmutzung von Boden und Grundwasser gegen geltendes Recht zu verstoßen
- Risiko den Wohnwert eines Gebäudes durch Geruchsbildung, resultierend aus fehlerhaft betriebenen Abwasseranlagen, zu senken

Ob diese Gefahren tatsächlich für ein Gebäude bestehen, kann nur beurteilt werden, wenn die Abwasseranlage regelmäßig inspiziert wird. Eine einmalige Prüfung bei Errichtung der Abwasseranlage reicht nicht aus, um verlässliche Aussagen für den gesamten Lebenszyklus der Anlage zu treffen.

Ich halte die in DIN 1986-30:2012-02 vorgeschlagene Frist für wiederkehrende Prüfungen von 20 Jahren durch eine Kanalfernsehuntersuchung für angemessen.

#### **4. Inspektion**

Die rechtliche Notwendigkeit der Inspektion ergibt sich aus der Verkehrssicherungspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und den allgemeinen Pflichten des Betreibers der Kanalisation, die im Wasserhaushaltsgesetz, insbesondere in den §§ 5, 55, 60 und 61, festgelegt sind.

Derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, hat die Pflicht, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern.

Die regelmäßige Inspektion ist eine Voraussetzung zur Vermeidung haftungsrechtlich, ordnungsrechtlich und strafrechtlich (§ 324 StGB) relevanter Störungen bei der Abwasserableitung.

Die Anforderungen an die Qualität der Inspektion privater Leitungen dürfen nicht höher sein, als die

### Landeswassergesetz – Anhörung A 17 – 09.01.2013

Anforderungen, die an die Inspektion öffentlicher Leitungen gestellt werden.

Die öffentlichen Kanalnetze sind regelmäßig (alle 15 Jahre) durch eine Kanalfernsehuntersuchung zu prüfen. Die Kanalfernsehuntersuchung ist im öffentlichen Kanalnetz die einzige Prüfmethode, die für wiederkehrende Untersuchungen angewandt werden kann. Eine Dichtheitsprüfung mit Über- oder Unterdruck des bestehenden Netzes ist in der Praxis wirtschaftlich nicht anwendbar.

An die Prüfung privater Leitungen dürfen keine höheren Anforderungen als an die Prüfung öffentlicher Leitungen gestellt werden. Von daher soll die Kanalfernsehuntersuchung als Standard für die Untersuchung privater Kanäle vorgeschrieben werden.

Die Kosten einer Kanalfernsehuntersuchung für ein normales Wohngebäude mit einer durchschnittlichen Leitungslänge von ca. 25 m betragen, einschließlich aller Nebenleistungen und Dokumentation, ca. 300 bis 400 €.

## **5. Praxistauglichkeit durch Standardisierung der Inspektion**

Für die Beschreibung des Zustandes einer Abwasserleitung sollte die Verwendung eines verbindlichen Kodiersystems vorgeschrieben werden. Als verbindliches System bietet sich die DIN EN 13508-2 an.

Die Codes beschreiben die Struktur der Rohrleitungen, z.B. Rissbildung, Rohrbruch, Einsturz, einragendes Dichtungsmaterial oder verschobene Verbindungen. Weiterhin geben die Codes Aufschluss zum Betrieb der Rohrleitungen, wie z.B. Verwurzelungen, Ablagerungen, anhaftende Stoffe, eindringendes Bodenmaterial, Infiltration von Grundwasser, Exfiltration oder Ungeziefer wie z.B. Ratten.

Die Verwendung eines einheitlichen Kodiersystems bildet die Voraussetzung, dass Untersuchungen vereinfacht und Schadensbeurteilungen vereinheitlicht werden. Sie ist Voraussetzung dafür, dass verständliche Arbeitshilfen für die Grundstückseigentümer entwickelt werden können. Ein einheitliches Kodiersystem ist unerlässliche Voraussetzung dafür, dass Kommunen in die Lage versetzt werden, den Grundstückseigentümern eine effiziente Beratung anzubieten.

## **6. Zustandsuntersuchungen in Lünen**

In Lünen bestehen 18.870 Grundstücksentwässerungsanlagen.

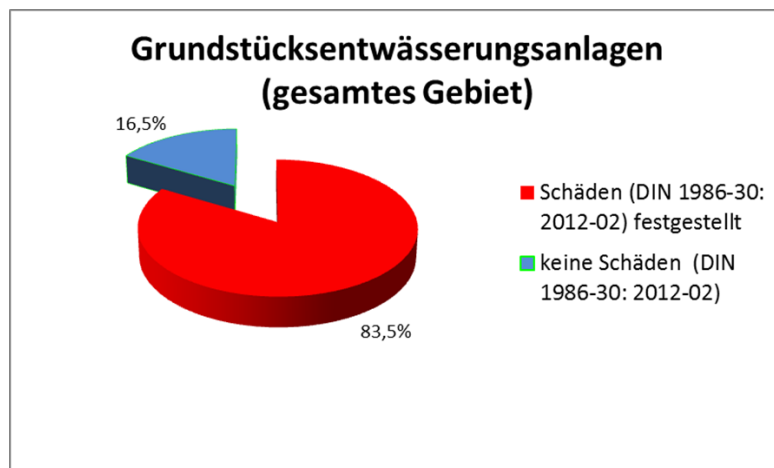
Eine Zustandsuntersuchung wurde bisher bei 3.984 Anlagen durchgeführt. Auswertbare Zustandsdaten liegen von ca. 3.000 Anlagen vor.

Untersucht wurden ca. 35.000 m Abwasserleitungen.

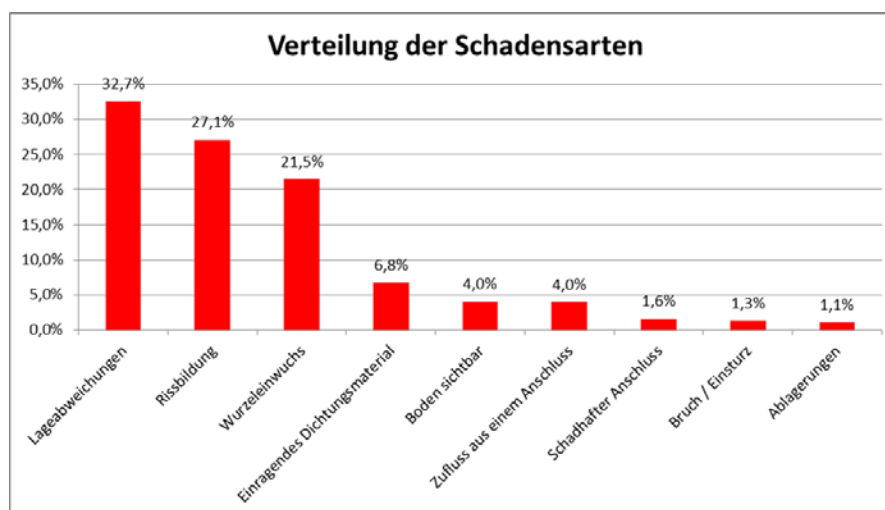
**Landeswassergesetz – Anhörung A 17 – 09.01.2013**

Ca. 7.700 Schäden wurden festgestellt.

Lediglich bei 16,5 % der Grundstücksentwässerungsanlagen wurden keine Schäden festgestellt.

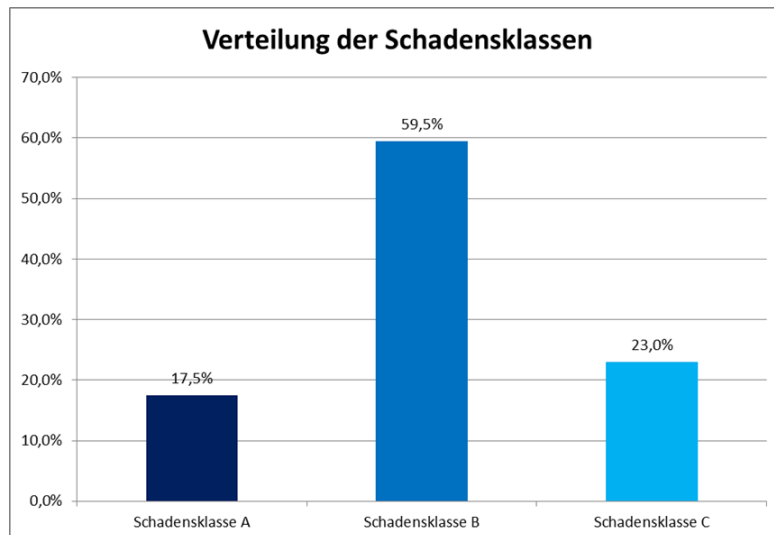


Die Schäden sind unterschiedlicher Art.



Die Schäden sind unterschiedlicher schwer. Sie wurden nach DIN 1986-30:2012-02 in Schadensklassen aufgeteilt. Danach ergibt sich folgende Verteilung:

**Landeswassergesetz – Anhörung A 17 – 09.01.2013**

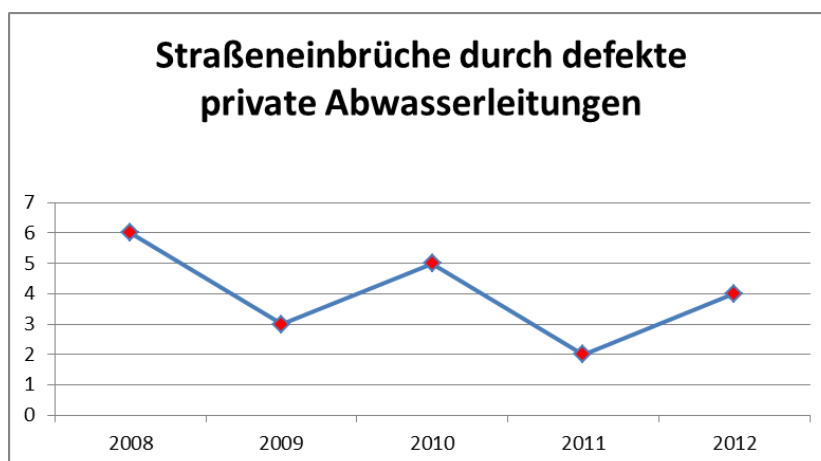


Die Schäden der Schadensklasse C sind Bagatellschäden, die nicht saniert werden müssen.  
In der Schadensklasse A befinden sich auch Extremschäden, die nach dem Grundsatz der Besorgnis sofortiges Handeln erfordern.

Die Extremschäden haben einen Anteil von 8,9 %.

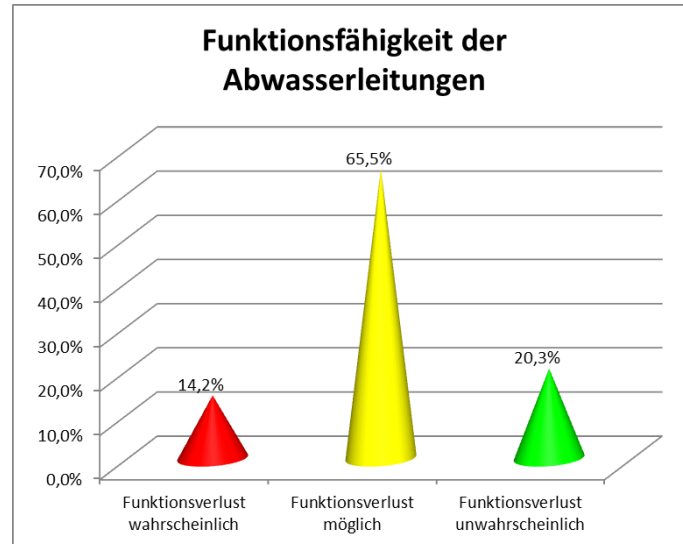
Es gibt in Lünen keinen Hinweis, dass durch die der Untersuchung vorausgehenden Reinigungsarbeiten Schäden herbeigeführt wurden.

Defekte private Abwasserleitungen führen immer wieder zu Einbrüchen im Straßenbereich.



Im Interesse der Grundstückseigentümer wird vom SAL die Funktionsfähigkeit der untersuchten Grundstücksentwässerungsanlagen beurteilt.

Landeswassergesetz – Anhörung A 17 – 09.01.2013



## 7. Grundstücksgenaue Risikobewertung

Vorgefundene Schäden sind mit Augenmaß zu bewerten. Nicht jeder Schaden ist zu sanieren. Im Interesse der Grundstückseigentümer sollten Sanierungsmaßnahmen möglichst vermieden werden.

Die Umstände des Einzelfalls müssen abgewogen werden.

Neben der Schadensklasse können dabei folgende Anhaltspunkte berücksichtigt werden:

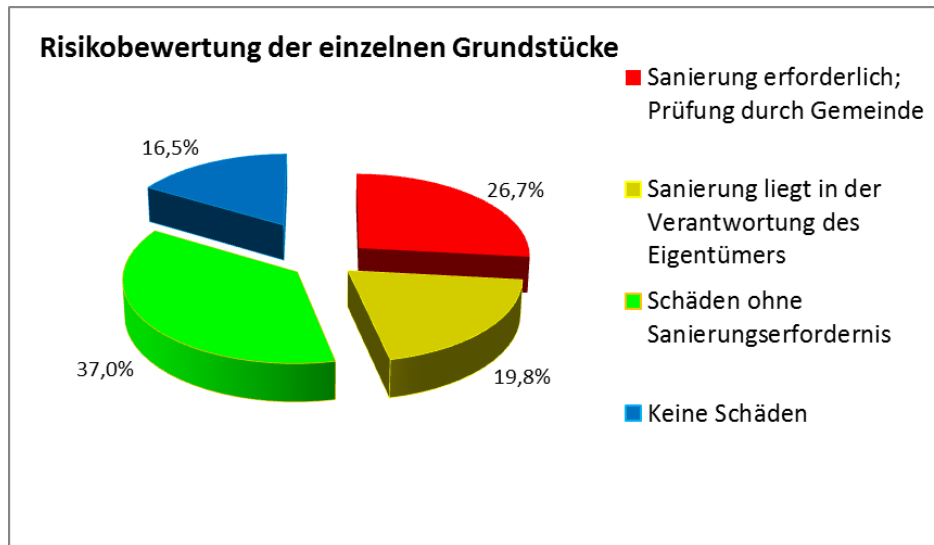
- die Schadensdichte
- die örtliche Situation (z.B. Wasserschutzgebiet, Fremdwassersanierungsgebiet,
- die Besiedlungsdichte
- die hydrogeologische Situation,
- eventuelle Altlasten im Grundstücksbereich
- Lage der Abwasserleitungen im Verkehrsraum
- der Gefährlichkeitsgrad des Abwassers
- mögliche Probleme im öffentlichen Kanalnetz, z.B. Schwefelwasserstoffbildung.

Erst wenn diese Faktoren berücksichtigt werden, soll entschieden werden, ob eine Sanierung überhaupt erforderlich ist. Falls saniert werden muss, ist festzulegen, ob die Schäden so gravierend sind, dass eine Sanierung von der Kommune überwacht werden muss, oder ob sie allein in der Verantwortung des Grundstückseigentümers durchgeführt werden kann. Weiterhin ist der Sanierungszeitpunkt festzulegen.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Sanierungsfristen, kurzfristige Sanierung bei Schadensklasse A und mittelfristige Sanierung (10 Jahre) bei Schadensklasse B, sind angemessen.

**Landeswassergesetz – Anhörung A 17 – 09.01.2013**

Diese Risikobewertung muss im Interesse der Grundstückseigentümer von der Kommune durchgeführt werden. Die Kommune allein ist es, die die entsprechenden Grundlageninformationen zur Verfügung hat.



Die durchschnittlichen Kosten für Komplettsanierungen liegen bei ca. 3.000 € (Datengrundlage ca. 400 Sanierungen).

Sind im Rahmen von öffentlichen Kanalbaumaßnahmen die Grundstücksanschlussleitungen im Straßenbereich zu sanieren, so sind durchschnittlich pro Grundstück 1.900 € aufzuwenden (Datengrundlage ca. 600 Sanierungen).

## **8. Bereits bestehende Pflichten der Gemeinde**

Im Rahmen der Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht muss eine Gemeinde bereits heute eine Vielzahl an Aufgaben übernehmen, die im engen Zusammenhang mit der Grundstücksentwässerung zu sehen sind.

Sie muss nach § 53 LWG:

- abwassertechnische Erschließungen von Grundstücken planen
- das auf den Grundstücken anfallenden Abwassers sammeln und fortleiten
- das übernommene Abwasser behandeln und in ein Gewässer einleiten
- die dazu erforderlichen Anlagen errichten und betreiben
- eine Abwasserbeseitigungskonzept aufstellen, das u.a. Aussagen enthält soll, wie zukünftig das Niederschlagswasser der Grundstücke beseitigt werden kann

**Landeswassergesetz – Anhörung A 17 – 09.01.2013**

- Kenntnis über die Einleiter von gefährlichen Abwasser (Indirekteinleiter) haben
- im Einzelfall dezentrale Regenwasserversickerungsanlagen auf den Grundstücken genehmigen.

Durch diese Pflichten hat die Gemeinde umfangreiche Informationen gesammelt, deren Beschaffung über die Abwassergebühren vom Bürger finanziert wurde.

Der Bürger hat das Recht, dass ihm diese Informationen für die eigene Planung bei seiner privaten Grundstücksentwässerungsanlage von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

## 9. Beratungspflicht der Gemeinde

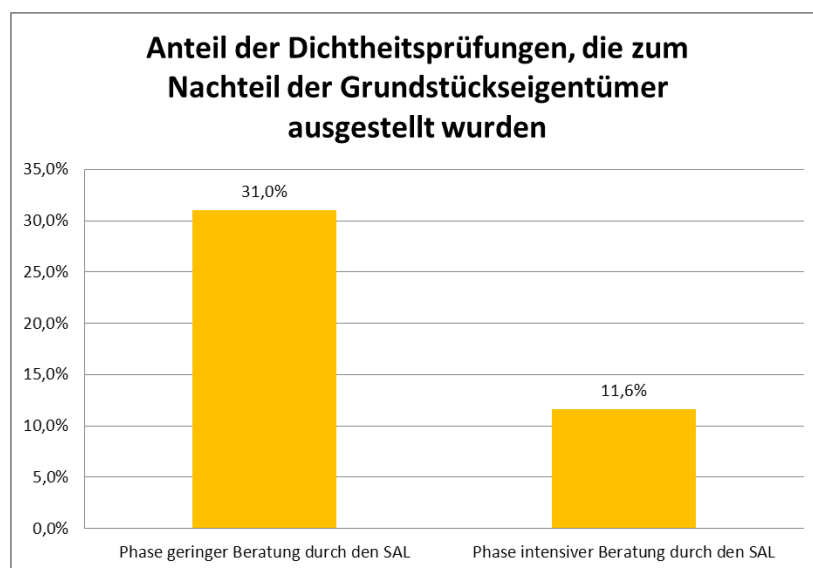
Die Änderung des Landeswassergesetzes soll bürgerfreundlich gestaltet werden.

Bürgerfreundlichkeit kann nur erreicht werden, wenn die Gemeinde den Bürger unterrichtet und berät.

Die Information durch die Gemeinde trägt dazu bei, dass die Grundstückseigentümer Kosten einsparen.

In Lünen wurde festgestellt, dass mit effizienter Beratung die Folgekosten für die Grundstückseigentümer gesenkt werden konnten.

Der SAL prüft alle eingehenden Kanalforschungsuntersuchungen. Dabei wurde anfangs festgestellt dass ca. ein Drittel aller Untersuchungsergebnisse zum Nachteil der Grundstückseigentümer ausgestellt waren. Diese Quote konnte im Laufe der Zeit auf ca. 10 % gesenkt werden.



Die wesentliche Einsparung liegt dabei in der Reduzierung der Sanierungskosten.

Im Bereich der Grundstücksentwässerung ist die Beratung durch die Gemeinde das einzig



**Landeswassergesetz – Anhörung A 17 – 09.01.2013**

wirkungsvolle Verbraucherschutzsystem. Wir gehen davon aus, dass durch dieses Verbraucherschutzsystem bis zu 60 % der Sanierungskosten eingespart werden können.

Die Beratung verursacht Personal- und Sachkosten. Diese wirken sich negativ auf die Abwassergebühr aus. Der Anteil dieser Kosten an der Abwassergebühr liegt jedoch noch unter 2 %:

Die bisherige Verpflichtung im § 61 a LWG bezog sich nur auf die Beratung zur Dichtheitsprüfung. Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist weitergehend:

„Die Gemeinde ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer über ihre Pflichten nach §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes zu unterrichten und zu beraten.“

Das bedeutet, dass die Gemeinde den Grundstückseigentümer von der Errichtung der Entwässerungsanlage bis hin zu einer späteren Sanierung / Erneuerung beraten muss. Falls eine bürgerfreundliche Lösung angestrebt wird, so ist dieser Vorschlag im Sinne des Verbraucherschutzes unerlässlich.

## **10. Satzungshoheit der Gemeinden**

Eine landeseinheitliche Regelung für alle Einzelheiten der Prüfung von Abwasserleitungen ist nicht angemessen.

Die Gemeinden sind diejenigen, die notwendige Maßnahmen auf ihrem Gemeindegebiet am besten beurteilen können.

Von daher ist es richtig, dass Kommunen Satzungen erlassen können.

So können sie z.B. Fristen für einzelne Gemeindebezirke festlegen oder die Vorlage von Prüfbescheinigungen regeln.

## **11. Verordnung der obersten Wasserbehörde**

Der im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ermächtigungskatalog sollte noch um die Festlegung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ergänzt werden.

**Landeswassergesetz – Anhörung A 17 – 09.01.2013**

## **12. Leitungen im Straßenbereich**

In ca. 50 % der Gemeinden, verläuft die private Abwasserleitung bis zur öffentlichen Kanalisation, die in der Regel in der Straße liegt. Der Bereich in der öffentlichen Verkehrsfläche stellt für den Eigentümer ein erhöhtes Risiko dar.

Die Leitungen im Straßenbereich sollten in die Unterhaltungspflicht des öffentlichen Kanalnetzbetreibers gelegt werden.

Hierzu habe ich folgenden Regelungsvorschlag:

- die Kosten für die erstmalige Herstellung und Erneuerung / Renovierung der Anschlussleitung trägt der Grundstückseigentümer
- derjenige Teil der Anschlussleitung, der im öffentlichen Bereich liegt, geht ohne Rückvergütung in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde übernimmt die laufenden Unterhaltungsarbeiten.
- werden gesonderte Unterhaltungsarbeiten durch Veranlassung des Grundstückseigentümers erforderlich, so trägt dieser die Kosten für die Unterhaltungsarbeiten.

Ich glaube, dass durch die vorgeschlagene Regelung das öffentliche Interesse berücksichtigt und gleichzeitig die finanzielle Belastung der Bürger minimiert wird.

Claus Externbrink